

Dienststelle: 60 FB Technische Dienste / Bauwesen
Sachbearbeiter / in: Herr Biermann

Bad Vilbel, 20.02.2012

Vorlage für:	
Ortsbeirat Massenheim	08.03.2012
Magistrat	12.03.2012
Planungs- und Bauausschuss	13.03.2012
Stadtverordnetenversammlung	20.03.2012

Betreff
1. Änderung des Bebauungsplanes „Jugend- und Bürgertreff“ in Bad Vilbel – Massenheim, Gemarkung Massenheim nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
<u>hier:</u> Beschluss zur Einleitung der 1. Änderung im vereinfachten Verfahren; § 13 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB)

Sachverhalt / Begründung

Am 05.11.2010 wurde der Bebauungsplan „Jugend- und Bürgertreff“ rechtskräftig. Mit diesem Bebauungsplan ist die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Jugend- und Bürgertreffs für den Stadtteil Massenheim geschaffen worden. Bis zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Realisierung des geplanten Projektes auf Grundlage des Bebauungsplanes nicht erfolgt.

Den Kommunen ist die Aufgabe gestellt worden, Plätze für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren zu schaffen. In Bad Vilbel fehlen solche KITA-Plätze, daher ist vorgesehen, den Bebauungsplan zu ergänzen, sodass eine Nutzung als Kindertagesstätte ermöglicht wird.

Die im Entwurf vorliegende Planung wird um ein OG erweitert, in dem Flächen für die Kindertagesstättenutzung entstehen. Die Flächen im EG-Bereich können auch für Gemeinschaftsveranstaltungen genutzt werden. Die überbaubare Grundstücksfläche ändert sich dadurch nur geringfügig.

Die Festsetzung der Gebäudehöhe wird der neuen Planung angepasst.

Der Name des Bebauungsplanes soll der geänderten Nutzung angepasst werden, es wird vorgeschlagen ihn zukünftig „Kinder- und Gemeinschaftshaus“ zu nennen. Der Geltungsbereich ändert sich nicht.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 13 (1) BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Jugend- und Bürgertreff“ in Bad Vilbel-Massenheim, Gemarkung Massenheim.

Gemäß § 13 (2) BauGB wird die betroffene Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 (2) BauGB, die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB beteiligt.

Der Bebauungsplan erhält den neuen Namen „Kinder und Gemeinschaftshaus“

Beschlussgrundlage		
Beschluss der / des	vom:	Freiwillige Leistung
(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie)		Gesetzliche / vertragl. Leistung

Haushaltsplan						
HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr		Kostenstelle
				Kostenart		Kostenträger

Finanzielle Auswirkungen:		
Keine finanziellen Auswirkungen		Antrag auf Ausgabe nach § 114g HGO
Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt		Antrag auf Deckung durch Nachtrag
Deckung durch Budget		Folgekosten für zukünftige Jahre

Biermann
(Sachbearbeiter)

Gesehen und einverstanden:

Schächer
(Fachbereichsleiter / Dezernent)